

Die Vertragsverhältnisse zwischen dem Bezirk March und der Gemeinde Lachen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 45

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vertragsverhältnisse zwischen dem Bezirk March und der Gemeinde Lachen

Kostenfreie Benützung

Der Bezirk March ist Träger der Sekundarstufe I. Diese umfasst in Lachen die Sekundar-, Real- und Werkschule. Der Bezirk als Schulträger mietet die Schulräume von der Gemeinde Lachen. Diese Situation geht auf den Vertrag vom Oktober 1852 zurück, laut dem die Gemeinde dem Bezirk unentgeltlich Räume für die Bezirksschule zur Verfügung zu stellen hatte (vgl. Kapitel Gründung). In der kantonalen Schulgesetzgebung waren die Gemeinden als Träger der obligatorischen Volksschule festgelegt. Eine Sekundarschule war nicht zwingend vorgeschrieben. Es blieb den Gemeinden, den Bezirken oder sogar Privaten überlassen, hier Initiativen zu ergreifen. So kam es, dass im Kanton Schwyz die einen Sekundarschulen von Gemeindeverbänden, andere von Bezirken und wieder andere von privaten Vereinen geführt wurden. Letztere erhielten aber meistens grosszügige staatliche Subventionen, wie das zum Beispiel beim Sekundarschulverein Siebnen der Fall war.

Erst in der neuen kantonalen Schulverordnung vom 23. Januar 1973 steht in Art. 13: *«Träger der Oberstufenschulen sind die Bezirke. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulorte nach Anhören der Bezirke und Gemeinden.»* Mit der Übernahme der Volksschuloberstufe entlastete der Bezirk die Gemeinden von Aufgaben. Diese Vertragssituation verursachte anfangs wenig Probleme, umfasste die Bezirkssekundarschule Lachen (für Knaben) doch bis 1942 nur zwei Klassen, die ohne Schwierigkeiten in gemeindeeigenen Bauten untergebracht werden konnten. Der Bezirk musste die Gemeinde aber mehrmals auf ihre Verpflichtungen aufmerksam machen, so beispielsweise 1905: *«Das Schulpräsidium bringt die Übelstände zur Sprache, die bezüglich der Sekundarschullokale bestehen. Das gegenwärtig benutzte Lokal diene nicht allein für den Unterricht der Sekundarschüler, sondern in demselben werde auch die Gewerbe- und Rekrutenschule abgehalten. Dies habe zur Folge, dass die Sekundarschüler jeweils des Morgens ein schlecht ventiliertes und unreinliches Zimmer antreffen und bewohnen müssen. Es sei auch unverständlich, dass für den Rekruten- und Gewerbeschulunterricht gerade dies cubisch kleinste Sekundarschulzimmer gewählt werde, während doch grössere Lokale zur Verfügung stehen und der quäst. Unterricht leicht in die-*



1. Sekundarklasse 1947/48 mit den Sekundarlehrern (v.r.) Prof. Josef Schätti, Prof. Josef Vogel, Fritz Hegner

selben verlegt werden könnte.» (Protokoll vom 12. Mai 1905) Im Weiteren wird auf den bestehenden Vertrag mit der Gemeinde Lachen hingewiesen, wonach diese verpflichtet sei, unentgeltlich zwei heizbare Zimmer für den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Neubau Sekundarschulhaus

Nach 1942 machten jedoch verschiedene Entwicklungen wie die wachsende Bevölkerungszahl oder die Übernahme der Mädchen-Sekundarschule eine Vergrößerung des Schulraumangebots unumgänglich. Es kam zum Bau des Sekundarschulhauses in der Äusseren Haab. Da der Gemeinde die Baukosten in der Höhe von 1 534 780 Franken nicht alleine zugemutet werden konnten, beteiligte sich der Bezirk March mit einem Anteil von 55%. Gemäss dem am 21. Mai 1955 abgeschlossenen Vertrag durfte der Bezirk dank seiner Investitionsbeteiligung die Schulräume des Neubau-Nordteils während 50 Jahren zinsfrei nutzen, während die Gemeinde Lachen Eigentümerin des Schulhauses sein sollte. Als anfangs der 80er-Jahre der Anbau an das bestehende Sekundarschulhaus zweckmässig erschien, kam man überein, dass die Gemeinde Lachen als bisherige Grund- und Hauseigentü-

merin auch hier als Bauherrin auftreten sollte. Die Erweiterung des Schulhauses erforderte eine Ergänzung des bestehenden Vertrages von 1955 um drei weitere Verträge:

1. *Die Gemeinde Lachen vermietet dem Bezirk March nebst den im Vertrag von 1955 bezeichneten 6 Klassenzimmern des Nordteils auch noch die restlichen 4 Klassenzimmer zu einem jährlichen Zins von 9000 Franken pro Zimmer.*
2. *Die Gemeinde Lachen vermietet dem Bezirk im neu erstellten Anbau 643 m² Bruttofläche zu einem Mietzins von mindestens 92 Franken pro m².*
3. *Im weiteren vermietet die Gemeinde Lachen dem Bezirk March im Spezialtrakt der Schulanlage Seefeld 2 Schulküchen, 2 Hauswirtschafts- und 2 Vorratsräume, im Schulhaus Seefeld 5 Klassenzimmer für die Realschule.*

Die drei Mietverträge waren indexgebunden an den Hypothekarzinsfuss der Kantonalbank Schwyz. Ferner wurde dem Bezirk ein Mitbenützungsrecht für die Turnhallen und das Lehrschwimmbekken eingeräumt. Hier hatte er für alle durchgeführten Turnlektionen einen bestimmten Betrag zu entrichten, zurzeit 23 Franken je Turnlektion und 45 Franken je Schwimmlektion.

Schliesslich stellte die Gemeinde Lachen dem Bezirk March Räume der Liegenschaft Seestrasse 20 («Hunziker-Haus») für den Handarbeitsunterricht in Holz und Metall zur Verfügung. Der erste hierfür abgeschlossene Vertrag geht auf das Jahr 1978 zurück.

Der aktuelle Vertrag

Mit dem Bezug des erweiterten Sekundarschulhauses wurden die Vertragsverhältnisse völlig neu geregelt. Alle alten Verträge von 1955, 1980, 1981, 1982 und 1996 wurden aufgehoben. Ein neuer Vertrag trat am 1. August 1999 in Kraft. Er legte die insgesamt vom Bezirk March genutzte Fläche (3491 m²) fest. Der Mietzins wurde bis zum 31. Juli 2005 mit Fr. 143,21837 (!!!) m²/Jahr festgelegt, was einem Jahresmietzins von rund 500 000 Franken entspricht. Am 31. Juli 2005 läuft die zinsfreie Benützung des Mittelbaus ab. Ab jenem Datum sind 5125 m², zu Fr. 123,6159 (!!!) zu verzinsen, was den Bezirk im Jahr 633 500 Franken kosten wird. Basis des vereinbarten Mietzinses ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 1997, 144 Punkte. Neue Mietzinsverhandlungen sind auf den 31. Juli 2009 vorgesehen. Betriebskosten gehen zu Lasten der Mieterin.